Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde

und Baukultur

Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung

Band: - (1965)

Heft: 9-10

Artikel: Das Bündner Oberland und die Abtei Disentis zu Anfang des 19.

Jahrhunderts [Fortsetzung]

Autor: Müller, Iso

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-397989

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BÜNDNER MONATSBLATT

Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Heimat- und Volkskunde Chur, September/Oktober 1965 Nr. 9/10

Das Bündner Oberland und die Abtei Disentis zu Anfang des 19. Jahrhunderts

(Fortsetzung)

Latour nahm die Verhandlungen in Pfäfers mit dem Prälaten Pfister bald auf, die bereits am 14. Oktober 1823 «nach beyderseitigen gemachten Vortrage und kurzer Replick» zu folgenden Vorschlägen führten:

- 1. Das Kloster Disentis soll in zivilen und ökonomischen Belangen die politischen Behörden anerkennen, wie andere Stifte in der Schweiz.
- 2. «Was das Schnitzen und die Abgaben anbetrifft, werde das Hochgericht das Stift mit gleicher Schonung wie bis anhin behandeln und folglich mit keinen neuen Lasten es beschwerden, wenn nur auch das Stift fortfahre, durch Schulen und die Seelsorge sich gemeinnützig zu machen.»
- 3. Für die Schule muß das Kloster keine «fremde Professores» anstellen, da die Landschaft zufrieden ist, wenn das Stift durch die eigenen Mitglieder leistet, was es kann. Es soll jedoch freistehen, ob die Schüler die Kost im Kloster oder im Dorf beziehen. Außer der Speisezeit sollen die Schüler stets im Kloster verweilen und auch dort schlafen. In der Handhabung der Disziplin werde die Obrigkeit dem Stifte beistehen, so auch wenn es sich um Entlassung von unverbesserlichen Schülern handelt.¹³⁵

¹³⁵ Aktenband, S. 21-23.

Abt Anselm war gegen diese Vorschläge, trotzdem sowohl der Pfäferser Prälat wie auch Landrichter Latour und der Einsiedler Abt Konrad zur Annahme rieten. Prälat Anselm wollte eigentlich auch die Visitatoren nicht als kompetente Richter anerkennen. Die Lage wurde dadurch verschärft, daß auch Patres wie zum Beispiel P. Beat Ludescher auf der Kanzel gegen den Magistrat so oder anders predigten. Anderseits waren auch nicht alle Patres mit dem Abte einverstanden. 136 Man begreift daher, daß Abt Konrad Tanner all dies sehr unangenehm empfand und die Stellung von Disentis als reichlich starr und unglücklich bezeichnete. Er schrieb an Abt Anselm: «Es heißt überhaupt, «einige gute aber steife Köpfe in ihrem Convent können unmöglich ohne Prozesse leben, weil sie allein regieren, allein Recht haben und alles mit Grund oder ohne Grund nach ihrem Kopfe haben wollen. Man sagt, die Weltlichen machen es treulich nach und was man im Kloster wolle, das wolle man eben darum im Lande nicht.» Abt Konrad rät, «sich einstweilen über wichtigere Sachen nicht stark zu erklären, in kleineren Dingen mit Vorbehalt seiner Rechten und Ansprüche nicht so sehr sich entgegen zu stemmen und mit Aufschub von Zeit und Umständen eine eigene Visitation zu begehren, die auf Stelle und Ort mündlich mit der weltlichen Regierung sich viel besser verständigen und die Sachen artiger vorbereitten kann.» Nun geht er auf die einzelnen Punkte ein. «Ich merke, daß die Schulen der größte Stein des Anstoßes sind. Aus Vaterlandsliebe oder aus Schuldigkeit, wo ist der schreckliche Unterschied? Sie können den rechtlichen Titel leicht übergehen, nur nicht zu viele Worte und Distinctionen, bis bessere Zeiten und Menschen entstehen.» «Die Cannonische Immunität hat keine Gefahr, man mag sie beschützen. Die Civil-Immunität, wie man sie auslegen will, hat freylich vielen Anstand. Alle Klöster, ohne Ausnahme, haben ihre Leiden und ihren Abbruch, mehr oder weniger. Die glücklichsten sind, die sich mit ihrer Landesobrigkeit freundlich und redlich zu benehmen wissen. Tägliche Erfahrung lehret mich, daß ein guter Mensch auch gute Menschen antrifft.» Zum Schlusse betonte Fürstabt Tanner, daß die Benediktinerkongregation keine richterliche Gewalt gegen Weltliche auszuüben vermag, sie kann nur

¹³⁶ Aktenband, S. 22-24. Acta Capitularia III, S. 11.

die Rechte der Klöster soweit als möglich schützen und empfehlen. Er sieht die neue Rechtslage im Staate real, wenn er schreibt: «Es wäre thöricht, wenn wir das, was wir selber nicht haben oder verlohren haben, für andere ohne sonderbaren Grund und annerkante Rechte behaupten wollten.» Daß die Disentiser Patres über eine solche Einstellung der Kongregation wenig erfreut sein werden, sieht Abt Konrad voraus. «Doch bleibt es gewiß, daß kein Kloster ohne diesen Verein subsistieren und sich erhalten werde. Prudenti satis.»¹³⁷ Abt Konrad Tanner schrieb diesen Brief nicht als erster Visitator der Kongregation, sondern als Privatfreund. Der Einsiedler Prälat sah sich jedoch veranlaßt, sich soweit möglich von Disentis zurückzuziehen, schon deshalb, weil Abt Anselm ja an die Nuntiatur rekurriert hatte, die eine höhere Instanz darstellte. Immerhin unterstützte er noch einmal das Bündner Kloster mit 14 Louisd'or. 138 Die Disentiser waren über den Brief des Prälaten Tanner natürlich wenig erfreut und sahen darin nur den Einfluß von Latour. 139 Sie erwarteten das Heil von der Nuntiatur.

Um auf den Abt von Einsiedeln und noch mehr auf den Nuntius in Luzern einzuwirken, gedachte der Disentiser Prälat, den Murenser Abt Ambros Bloch (1816–1838) für seine Ziele einzuspannen. Der Prälat von Muri war ja dritter Visitator der schweizerischen Benediktinerkongregation. Dann hatte der jeweilige Abt von Muri zum nahen Luzern und zur dortigen Nuntiatur von jeher gute Beziehungen. Abt Anselm Huonder legte dem Murenser Kollegen zuerst die Frage des Privilegium Fori vor: «Das Kloster soll in Civil- und Interesssachen vor die hiesige Obrigkeit tamquam reus erscheinen und verantwortlich seyn, und zwar auf Instanz eines jeden Bauren, wo doch kein einziges Beispiel ist, daß ein Weltgeistlicher in unserm Land vor dem foro seculari habe citirt werden können, noch erschienen sey; die Curia Episcopalis würde solches niemals zugeben.» In Sachen Steuern

¹³⁷ A SF (22), S. 22. Abt Konrad an Abt Anselm. 31. Oktober 1823.

¹³⁸ A SF (32), S. 25. P. Joseph Tschudy an Abt Anselm. 23. Januar 1824. Entwurf. Der Brief kam am 12. Februar an und wurde als «ina seriusa, sche bucca gropa bref» registriert. Aktenband 35. Abt Anselm antwortete am 28. März 1824. Aktenband, S. 38. Der Aktenband, S. 24–25, 28.

¹⁴⁰ Staub A., De Origine et Actibus Congregationis Helveto-Benedictinae 1924, Secunda Pars, S. 67 zu 1819, 1823 und 1826.

und Schule erklärt Abt Huonder die früheren Verträge (1623, 1643, 1648). Abt Ambros möge «ein ostensibles officieles Schreiben als unser Oberer» geben und darin anordnen, daß das Kloster Disentis solange seine Schule nicht fortsetzen soll, als entweder die Obrigkeit der Cadi oder die Eltern der Schüler nicht anerkennen, daß die Abtei die Schule freiwillig unterhält. Ob der Murenser Fürst in diesem Sinne eingriff, ist wohl zweifelhaft.

Auf alle Fälle durfte der Pfäferser Abt behaupten, daß er für seine Ansicht und für seine Vorschläge die ganze Kongregation hinter sich habe. Dann überlegte er weiter: «Was gewinnen dann die Klöster in unseren Tagen, wenn sie mit weltlichen Behörden in Prozesse sich verwikeln und deren Hass sich aufbürden? Sogar der Ausgang des geringsten Prozesses ist für uns zweifelhaft, und deckt man von unserer Seite nur die kleinste Schwachheit auf, so sind wir verloren.»¹⁴²

Was tat unterdessen der Nuntius? Er entschuldigte sich zunächst, daß er infolge Reisevorbereitungen noch nicht an Magistrat und Bischof geschrieben habe.143 Doch ging ein Schreiben noch Ende August oder im Verlaufe des September 1823 an den Magistrat ab. Abt Anselm glaubte berichten zu können, daß der Brief des apostolischen Gesandten «bei den meisten Mitgliedern einen rührenden Eindruck gemacht haben soll.» 144 Aber diese Rührung dauerte sicher nicht lange und war keinenfalls allgemein. Der Rat der Cadi beantwortete das Schreiben der Nuntiatur am 1. Oktober 1823 und berief sich auf die schweizerische und kantonale Verfassung. Die Cadi ziehe nicht das Kloster vor ein Gericht von Laien, da es sich gar nicht um eine gerichtliche, sondern politische Frage handle. Den Brief zeichnen Mistral Johann Anton Baselgia und der Landschreiber Johann Andreas Decurtins. 145 Danach stund es fest, daß die Cadi nicht nachzugeben im Sinne hatte. Das Schreiben des Rates sandte Thomas Pascalus Gizzi, der als Auditor die Geschäfte des abwesenden Nuntius Nasalli besorgte, an den Abt. Gizzi wußte, daß Abt Anselm Zensuren gegen den Magi-

¹⁴¹ Aktenband, S. 127–131. Abt Anselm an Murenser Abt, ohne Monatsdatum, doch inseriert zwischen Briefen des 13. August und 1. Oktober. Entwurf.

¹⁴² Aktenband, S. 27–28, Abt von Pfäfers an P. Statthalter von Disentis. 6. Dez. 1823.

¹⁴³ Aktenband, S. 127. Nuntius an Abt Anselm. 13. August 1823.

¹⁴⁴ Aktenband, S. 130. Abt Anselm an Murenser Abt. 13. August/1. Oktober 1823.

¹⁴⁵ Aktenband, S. 132–133. Cadi an Nuntius. 1. Oktober 1823.

strat wünschte, lehnte diese aber ab, da er solch schwerwiegende Schritte nicht ohne Ermächtigung der höheren Obern tun könne, zumal dieses Vorgehen auch ohne Wirkung sein könnte. Der Auditor rät auf alle Fälle «qualche piccolo sagrificio sul punto delle scuole» an, um nicht ein Opfer der Übermacht zu werden. Das einzige, was die Nuntiatur jetzt tun konnte, war ein Schreiben an den Magistrat, worin auf die Verträge erneut hingewiesen und eine friedliche Lösung dringend angeraten wurde. 147

6. Das Eingreifen der Kantonsregierung 1824-1826

Alle diese Schritte erübrigten sich, nachdem die Fronten nach der mißlungenen Vermittlung durch den Pfäferser Abt beiderseits hart wie eine Mauer geworden waren. Daher gelangte Latour an den Kleinen Rat, dieser möge nun über seine früher gemachte Eingabe einen Beschluß fassen. 148 Die Regierung wandte sich ihrerseits an den Disentiser Abt, er möge innerhalb 14 Tagen seine Gegenerklärungen offiziell angeben, ansonst man die Beschwerden der Cadi amtlich erledigen werde. Der Brief bemerkte auch, der Abt habe auf die Gründe, die ihm Bundespräsident Gaudenz Planta in einem Privatschreiben vorlegte, nicht geantwortet.149 Nun empfahl Abt Anselm erst recht der Nuntiatur kirchliche Zensuren gegen den Magistrat der Cadi. Der apostolische Gesandte solle auch die Vermittlungsvorschläge des Pfäferser Abtes und damit der Benediktinerkongregation als «irregolare» bezeichnen. 150 Vom Kleinen Rate erbat sich Abt Huonder eine Verlängerung des Termins, was dieser jedoch ablehnte, da er nicht zugeben könne, «daß noch andere als die Bundesbehörden eine rechtliche Befungniss hätten, über die eingeklagten Gegenstände zu erkennen.»151

¹⁴⁶ Aktenband, S. 133–135. Auditor an Abt Anselm. 18. November 1823.

Aktenband, S. 25–26, 135–137. Abt Anselm an Auditor Gizzi. 18. November 1823. SAG XIII 13b = Aktenband, S. 138. Latour an den Kleinen Rat. Chur, 21. Nov. 823.

¹⁴⁹ Aktenband, S. 138–140. Kleiner Rat an Abt Anselm. 21. November 1823.

¹⁵⁰ Aktenband, S. 140–143. Abt an Auditor. 28. November 1823.

¹⁵¹ Aktenband, S. 145. Kleiner Rat an Abt Anselm. 2. Dezember 1823.

Der Abt hatte dem Auditor seine Verlegenheit mitgeteilt. Gizzi hieß grundsätzlich die Ausführungen des Abtes gut. Er solle sie dem Kleinen Rat vorlegen, der «gerecht wie er ist», seine Nichtzuständigkeit anerkennen werde. Die andern Klöster hätten nicht so günstige und feierliche Verträge. Und wenn sie solche hätten, gelte doch der Rechtsgrundsatz: inter alios acta alium non nocent. Wenn der Kleine Rat und die Cadi nicht beigeben, so werde die Nuntiatur den hl. Stuhl darüber orientieren, damit dieser seine Maßnahmen ergreife. Seinem offiziellen Briefe legte Gizzi noch eine Risposta confidenziale an den Abt bei, worin er dem Abt eine freundschaftliche Vereinbarung anrät, um «Skandale und Unordnungen in diesen unglücklichen Zeiten, in welchen sich alles gegen die Kirchlichen verschworen zu haben scheinen, zu vermeiden.» Der Abt solle durch eine Mittelsperson, etwa durch den in dieser Angelegenheit neutralen Bischof von Chur mit der Cadi verhandeln. 153

Nicht nur der Abt, auch die Cadi hatte sich an die Nuntiatur gewandt, um darzulegen, daß die Regierung des Kantons, oder, wenn man diese ablehne, die Tagsatzung der Eidgenossenschaft kompetent sei. Auch die Konvente von Einsiedeln und Muri, Pfäfers und Engelberg sowie Rheinau seien in Zivilsachen den Zivilgerichten unterstellt und anerkennten die Lage des positiven Rechts. Die Cadi könne nicht auf ein Recht verzichten, das «seit den frühesten Zeiten uns übertragen und das ununterbrochen und unverletzt beobachtet worden ist. «Hier zeigt der Magistrat freilich, wie wenig er von den historischen feudalen Verhältnissen und deren Entstehung verstand. Unter diesen Umständen, so fährt der Magistrat fort, werde auch der Papst sich darüber keineswegs betrüben können, es sei denn, man habe ihn irrig und einseitig darüber orientiert.¹⁵⁴

Der Abt mußte nun mit dem Kleinen Rate verhandeln, so ungern er es auch tat. Er sandte P. Sigisbert Frisch, damals Benefiziat in Romein, nach Chur, um die Lage anhand von Dokumenten zu erklären. Brieflich meldete der Abt ihn der Regierung an, lehnte noch-

¹⁵² Aktenband, S. 144. Auditor an Abt. 1. Dezember 1823.

<sup>Aktenband, S. 180. Auditor an Abt. 1. Dezember 1823.
A SF (32) S. 24. Cadi an Nuntiatur. Disentis, Dezember 1823 (ohne Tagesangabe).
Kopie, italienisch.</sup>

mals das weltliche Forum ab und schlug vor, der Magistrat möge seine Sache vor den Fürstbischof von Chur bringen, falls er nicht vor der Nuntiatur erscheinen wolle. 155 Bereits empfahl Prälat Huonder seine Angelegenheit dem bischöflichen Kanzler J. J. Baal, da damals der Bischof noch abwesend war. 156 Gegen Mitte Dezember begab sich P. Sigisbert nach Chur. Der Kanzler gab dem Kloster recht, riet aber zum Nachgeben in der Schulfrage. An die Cadi wollte die bischöfliche Kanzlei nicht schreiben, da es doch nichts nütze. Es sei besser, wenn der Papst dem Bischof diesen Auftrag erteile. Entgegen dem Wunsche der Mönche hatte der Abt auch einen Empfehlungsbrief an Bundeslandammann Jakob Ulrich Sprecher von Bernegg geschrieben, den P. Sigisbert nun abgab. Mündlich konnte unser Disentiser Gesandter nicht mit Sprecher diskutieren, da dieser krank darniederlag. 157 P. Sigisbert sprach indess beim Grafen Georg von Toggenburg, dem früheren Landrichter, vor. 158 Ebenso erschien er beim reformierten Grafen Johann von Salis.¹⁵⁹

Der wichtigste Besuch war derjenige beim Bundespräsidenten Gaudenz von Planta, der ihn mit aller Freundlichkeit empfing, jedoch darauf hinwies, daß nicht er als Präsident, sondern Latour einen Aufschub gewähren könne. So ging unser Disentiser Mönch zum Brigelser Politiker, der sich aber darauf berief, daß ja schon die Äbte von Einsiedeln und Pfäfers für die Cadi Partei ergriffen hätten. Einen Aufschub könne er nur mit Erlaubnis des Magistrates erwirken, dessen Beauftragter er sei. Latour schrieb nun tatsächlich einen Brief an den regierenden Mistral, worin er das Projekt des Pfäferser Abtes

¹⁵⁸ Aktenband, S. 29, ohne Nennung des Vornamens, der jedoch aus S. 33 erhellt. Joh. Georg v. Toggenburg, früher österreichischer Verwalter in Räzüns († 1847), war im Jahre 1812 Landrichter. HBLS VII, S. 15.

<sup>SAG XIII 13b = Aktenband, S. 27, 146. Abt an Kleinen Rat. 6. Dezember 1823.
BAC Mappe Kl. Dis. Abt an Kanzler. 9. Dezember 1823. Aktenband, S. 27.</sup>

¹⁵⁷ Aktenband, S. 27. Jakob Ulrich Sprecher von Bernegg (1765–1841) war ein gemäßigter Unitarier, ein führender Mann der Mediation, nun mehrfach Bundeslandammann des Zehngerichtenbundes, so 1821/22 und 1824/25. Über ihn Zimmerli E., Jakob Ulrich Sprecher v. Bernegg, I. Teil, 1765–1803, erschienen in den Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. XVII, Heft 3, dazu Gillardon P., Geschichte des Zehngerichtenbundes, 1936, S. 372, 433 (Register) und Pieth F., Bündnergeschichte, 1945, S. 631 (Register).

¹⁵⁹ Aktenband, S. 29. Es handelt sich wohl um Graf Johann von Salis-Soglio (1776–1855), im Sinne der Altföderalisten tätig 1814, später 1817 Bundespräsident. P. Nikolaus von Salis-Soglio, Die Familie von Salis, 1891, S. 330–335. Guido von Salis-Seewis, Johann Ulrich von Salis-Seewis, 1926, S. 203 (Register).

vorschlug und den Rat gab, der Magistrat möge nochmals zusammenkommen und das Kloster fragen, ob es mit dem Vorschlage einverstanden sei. Wenn nicht, dann möge der Kleine Rat entscheiden. Der Magistrat kam auf diesen Brief Latours hin nochmals am 22. Dezember 1823 zusammen und stellte dann am gleichen Tage dem Kloster die Alternative. Abt Anselm ließ durch P. Statthalter und P. Ursizin dem Rate antworten, nur das Kapitel könne in so schwerwiegenden Dingen antworten, das er jedoch erst nach den Festen einberufen könne. Im übrigen protestiere das Kloster gegen alle Schritte der Obrigkeit. Die beiden Patres lasen dem Rate auch den Mahnbrief des Nuntius vor, zuerst in der italienischen Originalsprache, dann auf Wunsch einiger Senatoren auch in romanischer Übersetzung. 160 Der Brief machte jedoch nicht den erwarteten Eindruck. Im Gegenteil, die an Latour gegebenen Vollmachten wurden bestätigt. Ein Expreß-Bote brachte diesen Entscheid am 23. Dezember zum Brigelser Politiker in Chur. 161

So blieb dem Abte nichts anderes übrig, als seinerseits nun seine endgültigen Gegengründe dem Kleinen Rate mitzuteilen. Das Schreiben datiert vom 23. Dezember 1823, welches der klösterliche Bote, eigentlich der Schmied des Klosters, nach Chur brachte und das am 26. Dezember in den Händen der Regierung war. 162 Der Abt gab darin folgende Erklärungen: Zunächst betrachte er die Verträge von 1643 und 1648 als ökonomische Abmachungen, also nicht als herrschaftliche Verträge, da sich damals die Cadi von gewissen feudalen Rechten loskaufte und statt einer gewissen Geldsumme die Befreiung von Schnitzen gab. Was die Schule anbetreffe, so liege kein Beweis vor, daß das Kloster die deutsche, lateinische und höhere Schule unentgeltlich halten müsse, da der Cumin von 1788 nur bestimmte, daß das Kloster die lateinischen Klassen übernehmen müsse, statt nur einen Schulmeister zu stellen. Das Privilegium fori betrachtete der Abt als

¹⁶⁰ Aktenband, S. 30. Handelt es sich um eine nochmalige Vorlesung des Briefes des Nuntius vom 18. November 1823 oder um einen neuen Brief? Aktenband, S. 25–26. Oder um einen Brief vom Dezember 1823? Aktenband, S. 33, 174. Nach BAC Abt an Bischof, 21. März 1824, ist der Magistrat dreimal vom Nuntius gemahnt worden, das dritte Schreiben verlasen zwei Mönche.

¹⁶¹ Aktenband, S. 30–31.

¹⁶² Aktenband, S. 31.

«göttlichen Ursprungs», wie das Tridentinum sage. Die christlichen Kaiser, angefangen von Karl dem Großen bis zu Friedrich II., hätten es sanktioniert, ebenso katholische Kanonisten wie P. Maurus Schenkl OSB († 1816) und sogar protestantische Rechtslehrer wie Justus Henning Böhmer († 1749). 163 Auch der «arme Mann» könne vor der geistlichen Behörde sein Recht suchen und erhalten, so vor dem von der Schweiz anerkannten päpstlichen Legaten wie auch vor den Visitatoren der Schweizer Kongregation. Die letzteren seien alle Schweizer. Abt Anselm betont, daß seines Wissens das Kloster noch niemals vor einem Forum seculare als Reus erschienen sei, höchstens bei Kompromissen, was auch das Jus canonicum erlaube. Die Vermittlungsvorschläge des Pfäferser Prälaten sehe man deshalb nicht als verbindlich an, da ja damals das Kloster gar nicht vertreten war, was dem Grundsatz: audiatur et altera pars widerspreche. Falls dennoch eine weltliche Behörde über den ganzen Streit entscheide, so lege der Abt jetzt schon seinen feierlichen Protest ein. 164

Mit diesem Briefe an den Kleinen Rat vom 23. Dezember 1823 gab der klösterliche Bote in Chur auch ein Empfehlungsschreiben des Abtes an Jakob Ulrich Sprecher von Bernegg ab. Er antwortete noch am 29. Dezember 1823, er könne infolge seiner Krankheit noch keine Geschäfte besorgen, aber er sei überzeugt, daß die Regierung gerecht urteilen werde. Sie müsse jedoch ihre Rechte aufrechterhalten, geradeso wie die Prälaten auch für ihre Rechte zu sorgen haben. Nun wußten die Patres, daß man sich auf Sprecher ebensowenig wie auf Planta stützen könne. Obwohl die Konventualen davon abrieten, antwortete der Abt am 4. Januar 1824 in einem langen Briefe, worin er das Kloster empfahl und auch seine eigenen Taten nicht überging (bref de recomendatiun et de propria laude). Um Sprechers Wohlwollen zu erreichen, sandte der Abt ihm noch zwei Wildhühner. 165 Erst zwei Monate später, im März 1824, las Sprecher, der nun gesund

164 SAG XIII 13b = Aktenband, S. 148–163. Bemerkungen des Abtes zur Eingabe Latours vom 31. Mai 1823. Disentis, 23. Dezember 1823.

165 Aktenband, S. 31. Zu Sprechers Verdankung vom 23. Februar 1824 siehe eben-

¹⁶³ Über Schenkl siehe Kirchenlexikon 10 (1897), S. 1782–1783, über Böhmer Lexikon für Theologie und Kirche 2 (1958), S. 563.

Aktenband, S. 31. Zu Sprechers Verdankung vom 23. Februar 1824 siehe ebendort S. 36, 171.

geworden war, die Bemerkungen zur Einlage Latours, die aber das Urteil des Kleinen Rates kaum geändert hätten. 166

Unterdessen waren nämlich die Würfel gefallen. Kaum hatte der Kleine Rat die Gegengründe des Abtes erhalten, als er zusammen mit den Bundesstatthaltern, welche die fehlenden Mitglieder des Rates ersetzen sollten, am 30. Dezember 1823 die Entscheidung fällte. Das Dokument zählt nach Brauch alle diesbezüglichen Schritte auf, erwähnt auch, daß P. Sigisbert Frisch «einen mündlichen Vortrag gemacht, aber weder eine neue schriftliche Einlage noch die berührten Documente vorgewisen habe.» Der Entscheid gründete sich selbstverständlich auf § 12 der Schweizerischen Verfassung von 1815, wonach die Klöster genauso wie andere Privatgüter den Steuern und Abgaben unterworfen sind, daß also die früheren Verhältnisse der Klöster nicht mehr berücksichtigt werden können. Die Gerichtsbarkeit der Nuntiatur in weltlichen Sachen wird abgelehnt, da sie schon in den «Zeiten der Begründung unserer freien Verfassung» nicht anerkannt waren. 167 Selbst in sogenannten katholischen Staaten anerkenne man das Gericht des päpstlichen Gesandten nicht mehr an. Es müsse überhaupt Sorge der Regierung sein, daß keine ausländische Behörde eine unzulässige Befugnis erhalte und so einen Staat im Staate darstelle. Auch das bischöfliche Ordinariat wird als unbefugt bezeichnet. In bürgerlichen Zivilsachen habe das Kloster sich an den ordentlichen weltlichen Richter zu wenden. Es hat auch im Verhältnis zum Klostervermögen kantonale Abgaben zu entrichten. Ob aber die Abtei an die Verwaltung des Hochgerichtes Disentis Abgaben zu geben und die öffentliche Schule zu halten habe, das soll ein außerhalb der Cadi bestelltes unparteiisches Gericht entscheiden, da darüber besondere Abkommen bestehen sollen, auf welche sich beide Parteien berufen. Der Kleine Rat schlägt zur Klärung der Fragen die Gerichte von Obersaxen, Waltensburg oder Ruis vor. 168

Der Brief vermochte den Abt um keine Handbreite von seiner bezogenen Stellung abzubringen. Prälat Huonder bat den Auditor der

<sup>Aktenband, S. 37, 176–177. Sprecher an Abt. 16. März 1824.
Vielleicht dachte man hier an die Ilanzer Artikel von 1526, wonach die Gerichte</sup> nicht mehr an den Bischof von Chur, also an eine geistliche Instanz, appellieren durften. Jecklin C., Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens, 1883, S. 93.

Aktenband, S. 31-33, 164-169. Entscheid des Kleinen Rates. 30. Dezember 1823.

Nuntiatur um Rat und schlug ihm vor, er solle dem Kloster verbieten, dem Kleinen Rate oder auch dem Magistrate zuzustimmen, ja er solle mit scharfen Zensuren drohen. 169 Auditor Gizzi antwortete, man möge vorsichtig vorgehen, um nicht noch größere Übel zu veranlassen. Der Abt solle ihm die nötigen Dokumente ins Italienische übersetzen, damit er sie dann dem Papst zusenden könne. 170 Der Vertreter der apostolischen Gesandtschaft in Luzern war also keineswegs für ein scharfes Vorgehen. Der Abt selbst hatte, noch bevor er den Brief erhalten hatte, von sich aus eine förmliche Verwahrung an den Kleinen Rat aufgesetzt und diese dann dem Landrichter Martin Riedi zugesandt, damit er sie weiterleite. Riedi antwortete, er könne den Entscheid nicht ändern. 171 Der Abt hatte auch Georg von Toggenburg, damals in Feldkirch, um Rat befragt, der zur Antwort gab, der Entscheid sei doch in einem protestantischen Lande zu erwarten gewesen. Man solle sich nun einfach auf das Prinzip berufen: Reus sequitur forum, daß also der Schuldige, hier der Magistrat, dem Forum des Klosters folgen müsse. Auch solle der Abt hinweisen, daß die Geistlichen bislang stets ein eigenes Forum gehabt hätten. Das könne bei der Tagsatzung einen diplomatischen Fall darstellen und zu einem Konkordat führen, das ja auch für andere paritätische Kantone notwendig sei.172

Am 4. Februar 1824 erließ der Abt selbst ein Gratulationsschreiben an Papst Leo XII. und bereitete ihn vor, daß die Nuntiatur ihm die Nachricht bringen werde, wie der Magistrat gegen alle Gesetze und Abkommen das Kloster vor sein Forum ziehen wolle. Den Brief brachte der Mistral Jakob Joseph Pally von Medels, der geschäftehalber nach dem Tessin zog, nach Bellinzona. Zugleich brachte Pally noch einige Dokumente zum Propste des dortigen Benediktinerkollegs von Einsiedeln, P. Raphael Genhart, um sie in die

¹⁶⁹ Aktenband, S. 33.

¹⁷³ Aktenband, S. 34–36. Zu den Einsiedler Patres in Bellinzona siehe Henggeler R., Profeßbuch von Einsiedeln, 1933, S. 466–467, 475.

¹⁷⁰ Aktenband, S. 169–170. Auditor an Abt. 21. Januar 1824. Inhaltsangabe ebendort S. 33–34, wonach der Brief erst am 29. Januar beim Abte ankam.

¹⁷¹ Aktenband, S. 170. Abt an Kleinen Rat. 25. Januar 1824. Dazu ebendort S. 33–34.

172 Aktenband, S. 33–34. Wenig später befragte das Kloster auch Christoffel von Toggenburg in Ruschein, Landrichter 1796/97. Ebendort S. 36. Über ihn Rufer A. Der Freistaat der III Bünde und das Veltlin 2(1917) S. 528 (Register).

italienische Sprache übersetzen zu lassen. Es besorgte dies der Einsiedler Pater Paul Ghiringhelli, ein gebürtiger Bellenzer. Andere Dokumente übersetzte P. Sigisbert Frisch, andere wieder Pfarrer Bartholomäus Neiner in Seth. 173 Am 14. März sandte der Abt neun Dokumente, die sich fast ausschließlich auf das Jahr 1823 bezogen, an den Auditor der Nuntiatur nach Luzern. 174

Unterdessen versuchte Latour, in persönlicher Aussprache mit dem Abt und den Offizialen am 24. Februar 1824 eine freundschaftliche Übereinkunft betreffend Schule und Steuern einzuleiten. Da aber Latour am Beschluß des Kleinen Rates festhielt, erachtete die Abtei Verhandlungen als aussichtslos. Darauf beriet der Magistrat und wandte sich an den Kleinen Rat, um ihm mitzuteilen, daß er das Gericht Waltensburg ablehne. 175 Latour war sehr erbost, daß er das, was er vom Kleinen Rat nicht erhalten konnte, nicht auf dem persönlichen Verhandlungswege erreicht hatte. Unser Brigelser Politiker betrachtete die Ablehnung des Klosters als ein «unnachbahrliches, freündwiedriges und entrüstendes Benehmen», das die Gegner des Klosters nicht abhalten könne, die «gesäzliche Bahn» weiter zu gehen. Latour war bereit, den Kampf fortzusetzen, zumal er ja nun aus dem Kleinen Rate ausgetreten war und daher seinen Wohnsitz von Chur nach Brigels verlegt hatte.176 Er war wohl von seinem Rechte überzeugt, denn wenn der Kanton vom Kloster Steuern erheben kann, warum soll dies dann nicht auch das Disentiser Hochgericht tun?

Der Kleine Rat teilte dem Kloster offiziell mit, daß die Cadi das Gericht Waltensburg abgelehnt hatte. Nun solle die Abtei innerhalb drei Wochen angeben, welches Gericht sie ausschließen wolle, damit man dann das beiden Parteien genehme Gericht unterrichten könne. 177 Der Abt antwortete, an sich hätte das Kloster nichts gegen die vorgeschlagenen zwei Gerichte, aber es müsse sich nach seinen Pflichten und den Kirchengesetzen richten und habe die Sache bereits seinen eigenen Obern übergeben. Die Abtei lege hiermit zum dritten

¹⁷⁴ Aktenband, S. 37, 173–75. Abt an Auditor. 14. März 1824. Unter den gesandten Dokumenten befand sich die Komposition des Nuntius Saappi von 1623, die sich lateinisch auch in ASF (32), S. 23 befindet.

¹⁷⁵ Aktenband, S. 35–36.
176 A SF (32), S. 26. Peter Anton de Latour an Abt Konrad. Brigels, 4. März 1824.
177 Aktenband, S. 36, 172. Kleiner Rat an Kloster, 2. März 1824.

Male Verwahrung ein (zuerst am 6. Dezember 1823, dann am 25. Januar 1824), nun durch den Kriminalrichter und Fürsprech Michael Mirer, der als Anwalt des Klosters auftreten konnte. 178 Um in Chur Rückendeckung zu haben, sandte der Abt dem zurückgekehrten Bischof Nachrichten über den Verlauf des Streites und mannigfache Unterlagen.¹⁷⁹ Der Kleine Rat antwortete schon am 24. März, falls das Kloster den weltlichen Richter nicht anerkenne, worüber man sich innerhalb 14 Tagen äußern wolle, werde die Regierung das Gericht bestimmen, welches über die restlichen Streitpunkte zu entscheiden habe. Falls der beklagte Teil, also das Kloster, nicht erschiene, werde das Gericht seine Sentenz «contumacialiter» aussprechen, welche dann der Kleine Rat vollziehen lassen müsse. Der Kleine Rat bedauerte, Exekutionsmaßregeln in Anwendung bringen zu müssen und schlug nochmals die Vermittlung des Pfäferser Prälaten vor. 180

Daraufhin bat der Abt den Nuntius um Rat, nicht ohne wiederum ein Monitorium an den Magistrat in Erinnerung zu bringen. 181 Zugleich ersuchte der Disentiser Obere den Bischof, er möge dem Gerichte, welches vom Kleinen Rat dem Kloster aufgezwungen werde, «die authoritative Weisung und Warnung» zusenden. 182 Aber Nuntius und Bischof antworteten nicht, wie man in Disentis erwartete. Der Nuntius meldete, er habe die Schriften noch nicht nach Rom senden können und hoffe immer noch auf eine Einigung durch den Bischof. Der Bischof seinerseits schrieb, das Kloster stehe unter Rom und der Nuntiatur. Die Abtei möge salvis legibus Ecclesiae friedlich mit dem Hochgericht übereinkommen, «auch mit den bedeutesten Aufopferungen», besonders in unserer Zeit, in welcher die Klöster, die Bischöfe und selbst der Papst nicht alles erreichen können. 183 In einem späteren Briefe drängte aber der Internuntius Gizzi wiederum darauf,

183 Aktenband, S. 41-42.

¹⁷⁸ SAB XIII 13b = Aktenband, S. 37–38, 181. Abt an Kleinen Rat. 21. März 1824• Über Michael Mirer auch Aktenband, S. 40 sowie Valer M., Geschichte des Churer Stadtrates, 1922, S. 191. Mirer hatte seine Studien in Regensburg gemacht, das Jus in Straubing (Bayern) studiert, war nachher als Advokat tätig, starb mit 48 Jahren am 13. November

^{1836.} Siehe Il Grischun, 1836, S. 156 zum 22. November.

179 BAC Mappe Kl. Dis. Abt an Bischof, 21. März 1824. Aktenband, S. 38.

¹⁸⁰ Aktenband, S. 38, 181–183. Kleiner Rat an Kloster. 24. März 1824.

¹⁸¹ Aktenband, S. 38–39.

¹⁸² BAC Mappe Kl. Dis. Abt an Bischof. 4. April 1824. Aktenband, S. 39. Vergl. Aktenband, S. 45. Abt an Bischof. 25. April 1824.

daß der Churer Oberhirte als Mittler oder Richter die Schwierigkeiten entscheide. 184 Luzern schob also die Vermittlung auf Chur und Chur auf Luzern.

Am 8. April behandelte das Klosterkapitel, dem der Abt fernblieb, dem jedoch vier Expositi beiwohnten, die Lage. Es betonte das Privilegium fori, das nicht nur im Corpus iuris canonici, sondern auch bei den Katholiken des Kantons in Kraft geblieben sei. Der Kanton habe beide Konfessionen garantiert, also auch deren Rechte und Privilegien. Die Konventualen empfahlen eine freundschaftliche Lösung mit der Cadi, aber nicht nur in Sachen Schule und Steuern, sondern auch in den übrigen Belangen, also auch betreff das Privilegium fori. 185 Am 11. April 1824 sandte P. Beat Ludescher an Präsident Johann Ulrich von Sprecher zwar nicht im Auftrage des Kapitels, sondern aus privater Initiative einen Brief, worin er das bisherige Privilegium fori betonte, ferner den Eid des Cumin, die Rechte des Klosters zu schützen. Da der Nuntius in Luzern sei, könne er den Bischof von Chur als Richter delegieren. 186 Zwei Tage darauf setzte das Kapitelseine Antwort an den Kleinen Rat auf, unterschrieben von P. Benedikt Soliva, Subprior, und P. Ursizin Genelin, Kapitelssekretär. Selbstverständlich drang man auf die Beachtung des Privilegium fori (beziehungsweise Exemptio fori saecularis). Auch meinte der Konvent, daß die letzten Gegengründe des Klosters «durch einen zufälligen Umstand in dem Regierungsgebäude ohne unser Verschulden verlegt» worden seien, was einen günstigeren Entscheid verhindert habe. 187 Der Abt schloß sich nicht dem Schreiben des Konventes an, sondern verfaßte am 19. April ein eigenes. Darin legte er dar, daß die Nuntiatur ihm die Weisung gegeben habe, sich nicht einem weltlichen Gerichte zu unterstellen, sondern nur einem geistlichen. Er könne nicht gegen die Order seiner Obern handeln. Der Nuntius habe den Magistrat der Cadi schon dreimal ermahnt. Dann berichtet er, wie die Cadi von jeher das Privilegium fori beachtet und darum auch 1623 mit dem Nuntius und 1643/48 mit der Schweizerischen Benediktinerkongregation Streitig-

¹⁸⁴ Aktenband, S. 43 über Brief der Nuntiatur vom 17. April 1824.

¹⁸⁵ Aktenband, S. 39-40.

¹⁸⁶ Aktenband, S. 40-41.

¹⁸⁷ SAG XIII. 13b. Konvent an Kleinen Rat. 13. April 1824.

keiten beendet habe. Daß die Klöster nach der Bundesverfassung zu Abgaben verpflichtet seien, gesteht der Abt zu, bemerkt jedoch, man habe sich dieser Forderung nur deshalb enthoben, weil man durch den Vertrag von 1643/48 zur Erhaltung eines Schulmeisters verpflichtet worden sei. Der Hauptinhalt des Briefes beschreibt des Abtes und des Klosters Auslagen für die Schule. Als Beilage zum Briefe figurieren die Beschlüsse des Kapitels am 8. April, die ja sehr versöhnlich waren, versöhnlicher als der Brief des Abtes. Die Kapitularen betrachteten den Inhalt des äbtlichen Briefes im wesentlichen als Selbstlob (in seludem). Die unkluge Art, wie der Abt sich hinter die Nuntiatur setzte, welche die Regierung ablehnte, mußte wenig versöhnlich wirken. Auch verschwieg der Abt natürlich, daß ihn der Nuntius zum Nachgeben wenigstens in der Schulfrage ermahnt hatte.

Die bündnerische Regierung blieb trotz allem sachlich und freundlich. Zunächst antwortete Joh. U. Sprecher von Bernegg an P. Beat Ludescher, ein bestehendes Gesetz für das Privilegium fori sei ihm unbekannt. Die Artikelbriefe von 1524 belegen das Gegenteil. 190 Ebenso seien aus den Protokollen hundert Fälle bekannt, daß sich Geistliche dem weltlichen Gerichte stellen. Daß aber Laien zum Beispiel ihre Schulforderungen vor das geistliche Gericht ziehen, beweise nur, daß die Kläger freiwillig die geistlichen Richter anerkennen. Wenn das Hochgericht Disentis noch jetzt auf der Landsgemeinde eidlich die Rechte und Privilegien des Klosters garantiere, was Sprecher durchaus neu war, «so würde dieses nur beweisen, daß das Hochgericht jenes pretendierte Recht der Geistlichkeit nicht für ein solches anerkenne.» Da in unserem Falle die weltlichen und geistlichen Behörden nicht eines Sinnes seien, so wäre am besten ein gütlicher Vertrag. Wenn der Abt von Pfäfers nicht genehm sei, so könnte an dessen Stelle der Churer Bischof als Vermittler treten. 191 Bemerkenswerter ist die offizielle Antwort des Kleinen Rates, unterschrieben vom Präsidenten, keinem andern als wiederum J. U. Sprecher. Der Brief verdankte das Schreiben des Abtes und die Kopie der Kapitelsbeschlüsse.

Aktenband, S. 43-45. Sprecher an P. Beat Ludescher. 19. April 1824.

¹⁸⁸ SAB XIII. 13b = Aktenband, S. 184–192. Abt an Kleinen Rat. 19. April 1824. ¹⁸⁹ Aktenband, S. 42–43.

Vergl. Jecklin C., Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens 1883, S. 80, Nr. 8 des Artikelbriefes von 1524.

Offenbar auf letztere gestützt, die ja ganz versöhnlich waren, äußerte sich der Kleine Rat, er sei bislang der «irrigen Meinung» gewesen, daß der Vorschlag des Pfäferser Prälaten schon gleich anfangs verworfen worden sei. (Tatsächlich war er ja von Disentis verworfen, besonders aber aus formellen Gründen, weil das Kloster nicht begrüßt worden war.) Aber gerade dieser Vorschlag könnte für Unterhandlungen zur Grundlage genommen werden. Der Kleine Rat habe auch der Cadi eine gütliche Vereinbarung dringend anempfohlen und empfehle dies nun auch der Abtei. «Im entgegengesezten Fall müßte der Kleine Rath, so ungern er es auch thäte, seinen Beschluß vom 30 .Dezember vorigen Jahres in Vollziehung setzen.»¹⁹²

Der Abt verdankte den freundlichen Brief nur indirekt, indem er den Kleinen Rat durch den regierenden Landrichter Martin Riedi darüber orientierte und wiederum seine Position ausführlich, wohl zu ausführlich, verteidigte. Schon dieses Gebaren zeigte, daß er seinen Standpunkt nicht ändern wollte. Dies, trotzdem ihm wenige Tage darauf der Internuntius nochmals zu einem friedlichen Vertrage riet und dies auch als Meinung des Bischofs hinstellen konnte. Noch mehr! Prälat Huonder faßte den Plan, beim bischöflichen Drucker auf dem Hof in Chur, Christian Pradella, die Schrift: «Cuorta Informatiun della Exemptiun et Immunitat della venerabla Casa de Diu», die P. Maurus Wenzin einst 1716 geschrieben hatte und die 1748 gedruckt wurde, nun neu nach dem Exemplar von 1748 herauszugeben. 195

Im Mai ließ er die Schrift beim Tische des Konventes vorlesen. Die Patres taten alles, um dies zu verhindern. Sie hatten durchaus beachtenswerte Gründe. Erstens gründe sich diese Schrift auf Original-Dokumente(?), die 1799 verbrannt seien, daher könne man nicht

193 Aktenband, S. 46. Abt an Riedi. 16. Mai 1824 (Inhaltsangabe).

¹⁹² Aktenband, S. 45–46, 192–193. Kleiner Rat an Abt. 28. April 1824.

¹⁹⁴ Aktenband, S. 46. Brief des Internuntius vom 12. Mai 1824, wovon nur diese Inhaltsangabe berichtet. Dazu BAC Mappe Kl. Dis. Abt an Bischof, 25. April 1824, wonach der Abt den Bischof als Vermittler wünschte.

¹⁹⁵ Über Pradella siehe HBLS V, 477 und Bündner Monatsblatt 1940, S. 12, 22–23. Zur Schrift Wenzins vergl. Schmid Leo, Fürstabt Bernhard Frank, 1958, S. 79, 166, ferner Müller I., Die Abtei Disentis 1696–1742. 1960. S. 100–101, 579, 670. Danach hat P. Maurus Wenzin die Schrift 1716 geschrieben, Abt Bernhard aber ließ diese 1748 etwas umgearbeitet herausgeben, Abt Anselm sie 1824 neu drucken.

mehr alles belegen. Zweitens seien damals Nuntiatur, Kongregation und Bischof für das Kloster gewesen, was jedoch jetzt nicht mehr der Fall sei. Drittens enthalte die Schrift Ausdrücke, welche die Gegner nur verbittern können. Trotzdem die Konventualen selbst den Drucker in Chur zu bearbeiten suchten, konnten sie den Druck nicht verhindern. Von diesem Druck von 1824 haben sich mehrere Exemplare erhalten. Sie sind leicht an dem relativ guten und neuen Papier zu erkennen, sicher an der Bemerkung auf dem Titelblatt: «squitschau suenter gl'exemplar digl onn 1748.» Nichts zeigt mehr die Energie, ja die fast unbegreifliche Hartnäckigkeit des Abtes als diese Neuausgabe einer alten, ja veralteten Schrift.

Nachdem alle weltlichen und geistlichen Instanzen so eindringlich zu einem gütigen Vergleiche rieten, kam ein günstiges Klima zwischen Kloster und Obrigkeit zustande. Vielleicht bedrückte es doch beide Parteien sehr, daß sie fürchten mußten, der Kleine Rat ernenne von sich aus das Gericht von Obersaxen oder Ruis zum Richter. Aber auch andere Umstände halfen, konnte doch der Abt am 12. Juni 1824 von einer «besseren Wendung» berichten, «theils weil die Gemeinde des hiesigen Hochgerichts aus ganz andern Gründen entzwei sind, theils weil bei der lezten Erwählung der Rathsmitglieder die mehrern Gegner des Klosters ausgeschlossen und an deren statt besser gesinnte erwählt sind.» Was war an der letzten Landsgemeinde vom Pfingstmontag, dem 7. Juni 1824, geschehen? Der Cumin war «von vielen Stürmen bedrohet», wie Abt Anselm schreibt, der die Versammlung gewohnheitsgemäß mit einem «Zuspruch» eröffnete, aber alles ging in Ruhe und Ordnung vor sich. Aber die gesamte Magistratsspitze, Mistral Johann Anton Baselgia, Seckelmeister Johannes Demont und Schreiber Johann Andreas Decurtins, wurde geändert. Eine neue Garnitur trat auf, Mistral Jakob Anton Lombris, Seckelmeister Nikolaus Modest Genelin und Schreiber Johann Mathias Lombris. 197 Die Kampfgruppe trat zurück, neue Politiker traten auf, die den Streit beenden wollten.

So war es nicht unerwartet, daß am 24. November 1824 folgende Abgesandte der Obrigkeit ins Kloster kamen: Landrichter Peter

¹⁹⁷ Glogn 1944, S. 106. Dazu ASF (32) 27 zum 12. Juni 1824.

Anton de Latour, der abtretende Mistral Johann Anton Baselgia, Junker Carigiet und Thomas Beer. 198 Latour beklagte sich, daß das Kloster die Schüler der Cadi nicht im Dorfe Disentis die Pension beziehen lasse, sondern nur diejenigen des Dorfes selbst. Die Cadi habe ein Recht auf die Schule. Im übrigen zeigte Latour die Bereitschaft, eine gütige Verständigung einzugehen, wie es der Kleine Rat wünsche, jedoch nur auf der Basis der Vorschläge des Pfäferser Abtes. Prälat Huonder wünschte die Vorschläge Latours schriftlich zu erhalten und versprach, darüber das Klosterkapitel zu befragen, ohne welches er keine Antwort geben könne. Am 30. November fragte Latour noch an, ob das Kloster «ein Buch gegen die Obrigkeit und besonders gegen die Familien» der Cadi herausgegeben habe. Der Brigelser drohte, ihm stünden neue und alte Dokumente zur Verfügung, aus denen sich nachweisen lasse, daß nicht nur das Kloster, sondern auch das Hochgericht Rechte habe. «Er betrachte die Widerlegung als einen Spaß.»199

Das Klosterkapitel tagte am 16. Dezember 1824. Der Abt, der am Kapitel nicht teilnahm, hatte eine schriftliche Antwort an den Magistrat vorbereitet, welche die Patres jedoch als zu persönlich (nuot auter ch'in propri laud) und zu einseitig für das Kloster abgefaßt ablehnten. Sie schlugen vor, beide Parteien sollten je eine Kommission von zwei oder drei Mitgliedern wählen, welche zu verhandeln habe, die jedoch ihre Ergebnisse ihrem Auftraggeber ad referendum berichten müsse. Dieser Beschluß gefiel Abt Anselm nicht, doch wurde er am 24. Dezember doch dem Amtslandammann Lombris zugesandt. 200 Es war nun doch so weit, daß man beiderseits überlegte und weder an den Nuntius noch an den Bischof, noch auch an den Pfäferser Abt als Vermittler dachte, sondern die Streitigkeiten unter sich lösen wollte.

Am meisten hielt der Abt zurück. Auf der klösterlichen Moralkonferenz am 13. Mai 1825 stellte er als Diskussionsthema alle Ansprüche der Cadi zusammen und kam zum Schluß: «Es geht hier um

¹⁹⁸ Die Liste im Aktenband, S. 47 gibt nur «Giuncher Carigiet» an, wohl Johannes Laurentius Carigiet (1748–1828), früher Podestat, dann 1784 und 1785 Mistral der Cadi. Glogn 1944, S. 100 und HBLS II, S. 493.

Aktenband, S. 47–48.
Aktenband, S. 48–49, Acta Capitularia III, S. 11.

das Ganze. Unsere Nachfahren und Nachfolger dürfen keinen Grund haben, uns Vorwürfe zu machen. Wir sind zu furchtsam, wir haben die alten Rechte des Klosters nicht verteidigt und haben sie nicht nach dem Beispiel unserer Vorgänger entschlossen, auch auf Lebensgefahr hin, aufrecht erhalten, indem wir unsere Hoffnung auf Gott setzen, der auch in den letzten Zeiten so offensichtlich der Helfer unseres Klosters gewesen ist.» Abt Anselm blies mit vollen Lungen in das Kriegshorn. Seine Antwort an die Cadi, welche das Klosterkapitel vom 16. Dezember 1824 nicht genehmigt hatte, ließ er nun am 18. Mai 1825 dem regierenden Mistral überreichen. Landammann Lombris las am 20. Mai 1825 beide Antworten, die versöhnliche des Kapitels und die scharfe des Abtes, dem Magistrate vor. 201 Am folgenden Tage, dem 21. Mai, schrieb P. Statthalter mit Zustimmung der meisten Patres dem Mistral, daß der Abt ohne Wissen des Konventes diesen Brief geschrieben habe. 202

Nun hatte der Magistrat wohl auch in Erfahrung gebracht, daß die Kongregation Disentis visitieren lassen wolle. Schon Ende 1824 hatte Abt Anselm den Pfäferser Prälaten Placidus Pfister für das Amt eines Visitators als unerwünscht abgelehnt.²⁰³ Offenbar weil er 1823 mit Latour zu sehr zusammengearbeitet hatte. In Frage stund der Murenser Abt Ambros Koch (1816–1838). Ende August 1825 beschloß der Magistrat der Cadi, in seiner gewöhnlichen Bartholomaeus-Versammlung, sich betreff Schule und Abgaben an den Visitator von Muri zu wenden.²⁰⁴ Ob dies geschehen ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Der Pfäferser Abt scheint aber mit der Bündner Regierung zusammen darauf hin gearbeitet zu haben, daß anläßlich dieser Visitation auch die Streitfragen entschieden würden. Prälat Pfister versicherte die Regierung in Chur, daß die bevorstehende Visitation der Disentiser Abtei «einen neuen Haltungspunkt» geben werde. 205 Aber nun wurde als Visitator der Rheinauer Abt Januarius Frey (1805–1831) genannt, und zwar offenbar im Einverständnis mit dem Kleinen Rate, vermutlich auf Hinweis des Pfäferser Abtes. Er hätte in Disentis in den

²⁰¹ Aktenband, S. 49–50.

²⁰² Aktenband, S. 51.

²⁰³ A SF (32) S. 28. Abt Anselm an den Abt von Einsiedeln. 20. Dezember 1824.

²⁰⁴ Aktenband, S. 51.

²⁰⁵ SAG XIII. 13b. Abt von Pfäfers an die Regierung. 6. April 1826.

Streitfragen mit der Cadi den Vermittler machen sollen. Er antwortete dem Kleinen Rate: «Mit wahrer Empfindung danke die Vorsorge, welche die hohe Regierung wegen dem Stifte Dissentis übernommen hat. Von Herzen bedaure, daß der Gegenstand zweyer Männer, die schon über 70 Jahren zählen, neu ausgebrochen ist. Da ich schon selbst 78 Jahre zähle, so wird mir die hohe Regierung verzeihen, wenn ich das Geschäft entweder der Äbte-Versammlung, die in diesem Jahre noch geschehen sollte, oder dem Herrn Prälaten von Mury als Convisitator übertragen werde.»²⁰⁶ Abt Januarius schrieb auch dem Fürsten von Muri, er möge die Visitation übernehmen. Abt Ambros solle mit einem Sekretär nach Disentis reisen, da er dort «die Ruhe wiederherstellen» könne.207 Bevor noch Äbtekonferenz und Visitation stattfinden konnten, die wohl für den Disentiser Abt manche Enttäuschung gebracht hätten, starb Abt Anselm am 9. Mai 1826. P. Adalbert Baselgia, der Chronist unseres Streites, bemerkt, daß er das Verhalten des Abtes in den letzten Streitigkeiten mit der Cadi nicht gutheißen konnte, aber er lobte des Abtes sonstiges Festhalten an den klösterlichen Rechten, wo vielleicht das Kapitel bereits nachgeben wollte. 208

7. Die Beendigung des Streites 1827-1828

Am 21. Juni 1826 wählte der Konvent in P. Adalgott Waller einen neuen Abt. Am 26. Oktober 1827 bestimmte das Klosterkapitel genau, daß nur die Studenten im Dorfe essen können, die dort ihre Eltern haben. Der neue Abt ließ auch am gleichen Tage den Magistrat wissen, daß über die übrigen Streitpunkte nur durch Kommissionen von beiden Seiten verhandelt werden könne, wie man dies schon am 16. Dezember 1824 vorgeschlagen habe. Darauf wählte der Magistrat folgenden Ausschuß: Jakob Gieriet, Mistral (1826–1828), Landrichter P. A. de Latour, Gion Fidel Condrau, früherer Mistral (1814–1815), Junker Conrad de Caprez und Statthalter Thomas

208 Aktenband, S. 51.

²⁰⁶ SAG XIII 13b. Abt von Rheinau an Regierung. 7. April 1826.

²⁰⁷ Archiv Muri-Gries (Sarnen), Acta Dis. nr. 64. Abt von Rheinau an Abt von Muri. 30. April 1826.

Beer.²¹⁰ Die neue Kommission kam erst am 13. Dezember 1827 ins Kloster, jedoch ohne Mistral Condrau und Statthalter Beer, für welche Ulrich Johann Beer, früherer Mistral (1816 und 1817) und Leutnant Jakob Monn (später 1828 und 1829 Mistral) erschienen. Für das Kloster sprachen Abt Adalgott, P. Anselm Quinter und P. Maurus Rothmund. Die Konferenz verlief in ruhigen Bahnen, einzig Latour erregte sich beständig in Drohungen (Latour ha bunamein continuamein savilau e smanitschau). Sowohl er wie Mistral Gieriet wollten nicht von dem Forum und den kantonalen Abgaben sprechen, da diese Frage schon entschieden sei. Nach Rücksprache mit seinen Begleitern ließ der Abt diese Sache auf sich beruhen.²¹¹

Fast einen Monat später eröffnete Latour von Chur aus erneut den Kampf. «Die andern Äbte legen der Landsgemeinde Rechenschaft ab und bezeugen, daß auch ihre Klöster ganz unter der Ziviljudikatur stehen, daß sie die Schule aufrecht halten, Steuern zahlen und sich ganz wie andere Besitzer benehmen müssen.» Der verstorbene Abt und der jetzige aber meinen, sie hätten mehr Recht als andere Äbte. Soll die Cadi mehr bedrückt sein als andere Gerichte? Man schaue auf Spanien, wo Priester und Patres vom Staate bestraft werden. «Und soviel Licht wie in Spanien muß auch unser Land haben.» Übrigens sei die Ziviljudikatur schon vom Kleinen Rate entschieden. Betreff Schule und Steuern möchte Latour verhandeln, aber man soll die Leute nicht zum Narren halten. Das Kloster soll nicht mit dem Schwerte kommen, wenn die Cadi die Olive anbietet. Daraufhin antwortete der Adressat, es war P. Statthalter, nur kurz und wies darauf hin, daß er den Abt in seinen Gebeten nicht stören wolle. 213

Einen Monat später versammelte sich der Magistrat wie gewöhnlich zur Fastnacht. Für diesen Anlaß verlangten Mistral Condrau und Statthalter Rest Rensch vom Kloster schriftliche Vorschläge. Darauf hin gab Abt Adalgott am 12. Februar 1828 jene Vorschläge, die man schon am 13. Dezember 1827 mündlich vorgetragen hatte. Sie wurden noch

²¹³ Aktenband, S. 56.

Aktenband, S. 52. Über die Beauftragten siehe Glogn 1944, Liste der Landammänner und Großräte usw. passim. Über Caprez Bündner Monatsblatt 1936, S. 311–312.

Aktenband, S. 53-54.
 Mappe Abt Adalgott Waller, Latour an P. Statthalter. Chur, 7. Januar 1828,
 Original, davon eine Kopie ohne Einleitung im Aktenband, S. 54-55.

am gleichen Tage dem Magistrate vorgelesen, der nun auch selbst seine Projekte schriftlich niederlegte.

Sehen wir uns zunächst das Projekt der Abtei näher an. Der Abt reservierte sich zuerst das forum ecclesiasticum. Man berufe sich zwar auf andere Klöster des Schweizerlandes, aber dessen größter Teil war zur Zeit des päpstlichen Exils unter dem Regimente Wessenbergs, das Rom nicht ganz anerkannte und unter welchem besonders die Immunität gelitten habe. Der Churer Bischof hingegen habe in unserem Kanton stets die Immunität verteidigt. Soll der Abt «der erste Verräter an der hl. Kirche in unserem Kantone sein?» Um aber entgegenzukommen, machte der Abt mit den Mitgliedern seiner Kommission folgende Vorschläge. Handelt es sich um 20 oder 30 Rentsch, so soll jede Partei einen Vertrauensmann, gleich ob geistlichen oder weltlichen Standes, nehmen, und wenn diese keine Vermittlung herbringen, dann soll ein Obmann entscheiden. Dies kann bei wichtigen Dingen die Nuntiatur oder der regierende Mistral sein. Was die Schule angeht, will das Kloster seine Deutschschule und seine Lateinschule, letztere von den Prinzipien bis zur Rhetorik «exclusive» halten. Theologiekandidaten sollen auch die hebräische Sprache lernen. Alle Studenten haben Kost und Logis im Kloster, wofür sie nach den Erträgnissen von 1826–1827 nur jeweils 2 Rentsch für die Woche zu entrichten haben, um zu zeigen, daß es sich nicht um die Interessen der Abtei, sondern der Schüler handelt. Dafür soll das Kloster von Abgaben an die Gemeinde (Cadi) und Nachbarschaft befreit werden. Bei allgemeinen kantonalen Abgaben ist es dem Abte überlassen, etwas beizusteuern. Der Vertrag gilt für 10–15 Jahre.²¹⁵

Das Projekt des Magistrates, das sich als letztes Angebot charakterisiert, wünschte nicht nur die Schule für den Deutschunterricht, sondern auch die Lateinklassen, und zwar bis zur Rhetorik «inclusive». Wer die untern Klassen anderwo gemacht hat, soll dennoch die Rhetorik besuchen dürfen. Die Kost kann jeder Student nehmen, wo er will, jedoch soll er das Logis nur im Kloster haben dürfen. Die Jurisdiktion wird folgendermaßen entschieden: Bei Zivilsachen im Werte von 20 bis 100 Rentsch sollen zwei Vertrauensmänner, von

²¹⁵ Aktenband, S. 60–63, in romanischer Sprache. BAC Mappe Kl. Dis., Abt an Bischof, 5. April 1828, Beilage in deutscher Sprache, datiert 12. Februar 1828.

beiden Parteien gewählt, mit dem Mistral als Obmann entscheiden. Bei größeren Fragen hat wie bisher das Ziviltribunal der Cadi zu urteilen. Abgaben muß die Abtei nach ihrem Vermögen geben wie andere Besitzer, doch soll auf ihre Lage Rücksicht genommen werden. Gibt es besondere Landesabgaben, so soll das Kloster von den Abgaben an Gemeinde und Nachbarschaft befreit sein, freilich die gewöhnlichen Abgaben ausgenommen.²¹⁶ Hinter diesen Forderungen stand Latour, der zehn Tage später von Chur aus dem P. Statthalter schrieb: «Die Immunität ist kein Glaubensartikel mehr und es ist eine große Dummheit, wenn man sich noch mit ihr verteidigen will.»²¹⁷ Latour schlug soviel Lärm, weil er erwarten mußte, daß die Abtei diese Bedingungen nicht annehmen werde.

Der Brigelser Volkstribun suchte auch auf dem Umwege über die schweizerische Benediktinerkongregation sein Ziel zu erreichen. Auf sein Votum hin beschloß der Magistrat, die Sache an die Visitatoren der Kongregation zu übergeben und hoffte dabei auf die besondere Mitwirkung des Pfäferser Abtes.²¹⁸ Sobald dies Abt Adalgott erfahren hatte, schrieb er an Abt Placidus Pfister, der Gegenvorschlag des Magistrates sei noch schlimmer als die früheren Forderungen, weshalb man ihn ablehnen müsse. Am Ganzen sei nur Latour schuld, denn die übrigen Ratsherren wären besonders in Fragen des Forums nicht so abgeneigt. Gerade dieser Punkt sei wichtig, denn die Verletzung der Immunität würden die Weltgeistlichen nicht begreifen und würde auch den Magistrat in schlechtes Licht bringen, «indem das Volk des Hochgerichts Disentis dem Gotteshause noch ganz ergeben ist und dessen Aufhebung, falls mit derselben sollte gedrohet werden, einstimmig zuwider ist.»²¹⁹ Prälat Waller wandte sich auch an den Einsiedler Abt Coelestin Müller (1825–1846) und unterrichtete ihn, wie das Kloster schon 1823 die Vorschläge des Pfäferser Abtes nicht annehmen konnte. Die Kongregation solle sich Latour gegenüber auf den Standpunkt stellen, daß nicht sie über die Immunität zu ent-

²¹⁶ Aktenband, S. 63–64. Sbozzo ohne Unterschrift und Datum, kopiert am 13. Februar 1828, wie ebendort S. 57 bemerkt ist.

²¹⁷ Original in Mappe Abt Waller, Kopie im Aktenband 57–58: Latour an Pater Statthalter, Chur, 23. Februar 1828.

²¹⁸ Aktenband, S. 57. So auch BAC Mappe Kl. Dis. Abt an Bischof, 5. April 1828. ²¹⁹ Aktenband, S. 64–66. Abt Adalgott an Abt von Pfäfers. 15. Februar 1828.

scheiden habe, sondern die Nuntiatur oder der Bischof. Eine Schule, die man nach den Wünschen der Cadi einrichten sollte, würde die Klausur und die Disziplin des Klosters gefährden. «Wir würden eine große Anzahl Schüler annehmen müssen, für deren Unterricht wir nicht Professoren genug hätten, und die Existenz des Stiftes wäre bald dahin, weil kein Candidat so vielen Beschwernissen und Verbindlichkeiten sich unterziehen würde.» Was die Abgaben betrifft, weist unser Abt darauf hin, daß der Kanton und die Cadi finanziell gar nicht schlecht stehen.²²⁰

Die Kongregation antwortete dem Disentiser Abte sehr zurückhaltend. Abt Pfister von Pfäfers hatte noch seine frühere mißlungene Vermittlung in guter Erinnerung. In Sachen Immunität verwies er auf den Bischof. Was die Schule anbetrifft, meinte er: «Man wird im Ernste Ihnen ebenso wenig Vorschriften machen wollen als anderen Stiftern gemacht werden.» Betreff Abgaben schrieb er: «Das Mißverständnis scheint unbedeutend zu seyn», was man allerdings in Disentis mehr als merkwürdig bezeichnet haben wird.²²¹ Abt Coelestin Müller von Einsiedeln bemerkt zunächst, daß er wohl in einem Kanton wohne, wo die kanonischen Rechte nicht bestritten werden, aber es komme ihm nicht in den Sinn, seine allfälligen Civilhändel vor einen andern Richter zu bringen als vor den gewöhnlichen Zivil-Richter. Sei aber die Immunität in Bünden noch in Geltung, so sollte dies doch den Vergleich nicht hindern. Man solle sich einfach auf den Bischof beziehen, an das halten, was er hierin festlegt. In Sachen Schule möge man sich an die Verträge halten, aber auch dafür die Steuerfreiheit genießen. Sind keine Verträge da, so tue man, was man für gut findet. Die Studenten außerhalb des Klosters die Kost nehmen zu lassen, findet der Einsiedler Prälat allerdings «etwas bedenklich», obwohl auch Einsiedeln selbst solche Schüler hat. Man möge aber diese Art wenigstens den Schülern gestatten, die aus dem Dorfe oder doch aus der nächsten Nähe des Klosters kommen, oder es überhaupt gestatten, bis wieder Unordnungen entstünden oder die

²²⁰ Aktenband, S. 66–71. Abt Adalgott an Abt von Einsiedeln. 29. Februar 1828, abgesandt am 2. März 1828, ebendort S. 58. Ein gleicher Brief, jedoch ohne die gleiche Einleitung, ging unter dem gleichen Datum an den Abt von Pfäfers ab. Beiden Briefen lagen die Projekte der Abtei und der Cadi vom 12.–13. Februar 1828 bei.

²²¹ Aktenband, S. 72. Abt von Pfäfers an Abt von Disentis. 4. April 1828.

Mehrzahl der Eltern das Gegenteil verlange. «Es lohnt sich kaum der Mühe, solchen Gegenstände halber zu streiten.» Ein gütiger Vergleich zwischen Kloster und Cadi sei allen Vermittlungen vorzuziehen, auch solchen der Nuntiatur. Falls Disentis die Hilfe der Äbte wünsche, sei er, also Abt Coelestin, und der Abt von Pfäfers dazu bereit, letzterer jedoch nur unter der Bedingung, daß die Abtei von Disentis im voraus den zu machenden Vorschlägen beipflichte, da er nicht Gefahr laufen wolle, «zum zweyten Male geprellt zu werden.»222

Die Äbte hatten auf den Bischof von Chur hingewiesen, den unser Abt unterdessen auch angefragt hatte.²²³ Der Oberhirte der Diözese gab, wie der Chronist schreibt, «eine nicht erwartete Antwort.» Bischof Buol wünschte, daß die Benediktinerkongregation, an welche beide Parteien sich gewandt haben, die Vermittlung übernehme. Es sei ja ein gutes Zeichen, daß die Cadi nicht via facti vorgegangen sei, sondern an «eine regelmäßige Behörde» appelliert habe. In heutiger Zeit müsse man sich damit begnügen, die Religion irgendwie zu retten und in zeitlichen Belangen «per modum eines don gratuit» nachzugeben, um so die Rechte nicht ganz aufzugeben, sondern für bessere Zeiten zu wahren.²²⁴

Latour hatte von der Stellung des Bischofs erfahren und trieb nun die Sache voran.²²⁵ Der Magistrat beschloß am 18. August 1828, die Schulfrage den im September zu Einsiedeln tagenden Visitatoren zu übergeben, hingegen über Abgaben und Forum nicht zu diskutieren. Die Cadi sollten bei dieser Konferenz Latour und Oberst Castelberg vertreten.226 Am folgenden Tage, dem 19. August, kam der Konvent überein, die Vermittlung der Visitatoren anzunehmen, jedoch die Frage der Schule von der Frage der Abgaben nicht zu trennen. Als Vermittler zum Pfäferser Abte figurierte P. Maurus Rothmund, der sich am gleichen 19. August nach Pfäfers begab, um dort

Aktenband, S. 72–74. Abt von Einsiedeln an Abt von Disentis. 21. April 1828.
Aktenband, S. 58–59. Abt von Disentis an Bischof von Chur. 5. April 1828.
Aktenband, S. 74–75, 194. Bischof an Abt. 5. Mai 1828.

²²⁵ Aktenband, S. 75 über Magistratssitzung vom 20. Mai 1828. Zur resignierten Stimmung des Abtes Adalgott ebendort 76–77, Abt von Disentis an Abt von Einsiedeln.

²²⁶ Über Oberst Joachim Michael Liberat von Castelberg (1761-1837) siehe Poeschel E., Die Familie von Castelberg, 1959, S. 465 f. 524.

eine Kur zu machen.227 Kurz darauf lud Abt Placidus Pfister den Disentiser Abt ein, seine Sache den Visitatoren ganz zu übergeben, wie das ja auch die Cadi getan habe. Der Abt selbst oder einer seiner Konventualen mögen in Einsiedeln erscheinen.²²⁸ Prälat Waller willigte ein, jedoch mit der Bedingung, welche das Kapitel schon beschlossen hatte, daß nämlich zugleich über die Schule und die Abgaben entschieden werde.229

Der Abt von Pfäfers glaubte, daß die Cadi auf die Immunität kein Gewicht mehr legen werde, aber darauf dringe, daß das Kloster nicht nur einen Schulmeister, sondern überhaupt soviel für die Schule tue als möglich und dafür abgabenfrei werde. Die Komposition von 1643/48 sollte also umgeändert werden. Die Schüler des Dorfes sollen zuhause essen dürfen. Das Kloster muß aber nicht alle angemeldeten Schüler aufnehmen. Abt Pfister meinte, die ganze Schulangelegenheit könne friedlich zwischen Kloster und Cadi geschlichtet werden.²³⁰ Der Disentiser Abt kannte aber seine Politiker besser und wünschte jetzt selbst die Vermittlung der Kongregation, die mit Mistral Gieriet und dem Landrichter Latour verhandeln solle.231

Die vorgeschlagene Umänderung der Komposition gefiel dem Klosterkapitel, das am 17. und 18. September 1828 tagte, nicht. Wenn man diese rechtliche Grundlage beiseiteschiebe, so werde das Kloster alle Lateinklassen bis und mit der Rhetorik führen, verlange aber dafür, daß es von allen Abgaben an die Cadi und an die Nachbarschaften befreit werde. Gelinge es, auch die kantonalen Abgaben abzustellen, so wolle das Kloster die Deutschschule (la gramatica tudeschtgia) halten. Alle Schüler sollen die Kost im Kloster bekommen. Anerkenne man dies nicht, dann wollten einige Patres die Deutschschule und die Rhetorik aufgeben. Als Vertreter des Klosters zur Konferenz in Einsiedeln bestimmte das Kapitel P. Anselm Quinter und P. Maurus Rothmund. Sie waren also die zukünftigen Ge-

²²⁷ Aktenband, S. 77.

Aktenband, S. 77–78. Abt von Pfäfers an Abt von Disentis. 21. August 1828.
Aktenband, S. 78–79. Abt von Disentis an Abt von Pfäfers. 31. Mai 1828.

²³⁰ Aktenband, S. 79-80. P. Maurus Rothmund an P. Adalbert Baselgia. Pfäfers, 1. September 1828. Ebendort 80-81. Abt von Pfäfers an Abt von Disentis. 3. September

²³¹ Aktenband, S. 81–82. Abt von Disentis an Abt von Pfäfers. 7. September 1828.

sprächspartner mit P. A. de Latour und Oberst Joachim von Castelberg.232

Die Disentiser Patres verließen das Kloster am 22. September 1828, versehen mit besonderen Empfehlungsschreiben des Abtes an jeden der drei Visitatoren, also an Abt Coelestin Müller von Einsiedeln, Abt Ambros Koch von Muri und Abt Placidus Pfister von Pfäfers.²³³ Nachdem P. Anselm und P. Maurus am 25.-26. September mit den Äbten Vorbesprechungen geführt hatten, kam am 27. September die entscheidende Sitzung zustande, an der auch zwei Einsiedler Patres teilnahmen, P. Pirmin Pfister, ein Verwandter des Abtes von Pfäfers, und P. Paul Ghiringhelli, der für Disentis schon früher diesbezügliche Dokumente ins Italienische übersetzt hatte. 234 Latour verlangte, das Kloster solle die deutsche und lateinische Schule führen, denn erstens sei es so stets gewesen, und zweitens machen es alle Klöster so, und drittens legte Latour ein Dokument vor, worin der Kapitelssekretär die Lateinschule als Verpflichtung ansehe. Daß dieses Dokument nicht authentisch sei, also einer Vidimierung bedürfe, gab Latour selbst zu.²³⁵ Unser Brigelser verlangte auch die Freigabe der Kostgänger, wie dies immer so Übung gewesen sei. Mehrere Patres und auch Politiker (Castelberg, Caprez, Carigiet) hätten es auch so gehalten. Durch strenge Überwachung in Zusammenarbeit mit der Obrigkeit könne man Unordnungen verhindern, wie die gleichen Einrichtungen im Kloster Ottobeuren und bei den Jesuiten beweisen.

Die beiden Disentiser Patres widerlegten Punkt für Punkt der Aufstellungen Latours, sich stets auf die Komposition stützend, von der ihr Gegner keine Ahnung hatte. Latour wollte mit alten Dokumenten nichts zu schaffen haben, denn hier habe man nur die Entscheidungen der Visitatoren entgegenzunehmen. Als die Patres ihn auf die Frage der Abgaben aufmerksam machten, antwortete er, in dieser Hinsicht

²³³ Aktenband, S. 83–87, drei Briefe vom 22. September 1828.

²³⁴ Über die beiden Patres siehe Henggeler R., Profeßbuch der Abtei Einsiedeln, 1933,

²³² Aktenband, S. 83. Die Vollmacht für die Patres, S. 87, ohne Datum.

S. 458–459, 475.

235 Es handelt sich hier um eine Erklärung von 1802, die noch der Distriktsstatthalter Altlandrichter Benedikt von Caprez unterschrieben hatte, die aber weder dem Klosterkapitel vorgelegt, noch von demselben genehmigt war. Aktenband, 204-205 zum 28. September 1828. Daß man um 1801/02 freiwillig sich für die Schule anerbot, darüber Festschrift Vasella, 1964, S. 508 f.

habe er keinen Auftrag, aber nach seiner Meinung sei von der Obrigkeit keine große Schwierigkeit zu erwarten. Abt Coelestin, dem die ganze Streitigkeit nicht sonderlich wichtig und sympathisch war, drang nun darauf, daß die Visitatoren keinen Entscheid de jure fällen, sondern nur eine gegenseitige Verständigung herbringen müssen, was Latour sofort bejahte, die Patres aber nur zögernd und ungern zugaben.²³⁶

So kam es nicht zu einem eigentlichen richterlichen Entscheid, sondern zu einem «Compromiß-Spruch». Dabei rechnete man erst noch damit, daß urkundliches Material zugrundeging, auf das man, falls es gefunden werde, Rücksicht nehmen müsste, da dessen Rechtskraft nicht geschmälert werden dürfe. Folgende Punkte der Verständigung sind wichtig:

- 1. Das Kloster soll für «die Hochgerichts-Eingeborenen sowohl deutsche als lateinische Schule halten, und zwar letztere von der Prinzipie einschließlich bis zur Retorik ausschließlich. Doch versteht es sich, daß man für ein einziges Individuum keine eigene Schule halten wird. Die deutsche Schule aber soll nur für jene gehalten werden, die deutsch und ramonsch lesen und schreiben können.»
- 2. «Die aus dem Dorfe Disentis Gebürtigen sind nicht gehalten, Kost im Stifte zu nehmen, noch die anderweitig im Hochgericht Gebürtigen, welche erweisslich machen können, daß sie die Kost gratis bei Gutthätern erhalten. Doch sollen diese beiden Klassen Begünstigter zusammen die Zahl von 6 oder höchstens 8 nicht übersteigen.»
 - In einer Zusatz-Erklärung des Abtes Coelestin vom 30. September 1828 wird es dem Kloster überlassen, ob es diese Dorfkostgänger zum Logis im Kloster verpflichten will.
- 3. «Die Disziplin aber soll dem Stifte gänzlich überlassen werden, zu deren Handhabung das hochlöbliche Hochgericht Disentis allen Beistand zu leisten verpflichtet sein soll.»
- 4. «Werden sich die tit. Herren Hochgerichts-Deputierten laut gegebener Zusicherung bei ihren Herren Comittenten nach bestem

²³⁶ Aktenband, S. 88–91.

Vermögen verwenden, daß, unbeschadet der bereits vom Stifte erworbenen Rechte, demselben neuerdings die Befreiung aller Hochgerichts- und Gemeinds-Abgaben zuerkennt, wie auch bei den Cantonals-Abgaben die Schätzung des steüerpflichtigen Vermögens des Klosters mit der möglichsten Schonung und Berücksichtigung der aufgelegten Schulbeschwerden bestimmt werde.»

- 5. «Gegenwärtiger Spruch soll nur bis ins 15. nächstkommende Schuljahr einschließlich in Kraft bleiben.»
- 6. «Sollten über den Sinn und Anwendung des gegenwärtigen Spruches Zweifel und Anstände sich ergeben, so behalten sich die Herren Compromissarii die gehörige Auslegung und Beseitigung derselben vor, und wobei es sein Verbleiben haben soll.»

Im Namen der Visitatoren unterschrieb Abt Coelestin von Einsiedeln, dann auch P. Bernardus Foresti als Sekretär der Kongregation.²³⁷

Am folgenden Tage, dem 28. September 1828, übergaben P. Anselm Quinter und P. Maurus Rothmund eine «Schutzschrift unsers Stifts», die jedoch auf die Entscheidungen des Spruches keine Rücksicht nimmt, vielmehr sich gegen alle früheren Behauptungen Latours wendet und schließlich die Visitatoren bittet, genau zu entscheiden, ob die Convention von 1643/48 noch gilt oder nicht. ²³⁸ Abt Coelestin Müller schrieb am folgenden Tage an den Abt von Disentis, er möge nun für treue und aufrichtige Beobachtung des Kompromisses sorgen, und zwar «mit großmüthiger Wegsetzung über allfällige kleinlichste Anstände.» ²³⁹ Das scheint schon im folgenden Jahre notwendig geworden zu sein. Die Schulleitung des Klosters betrachtete die Kandidaten des Dorfes als zu wenig vorbereitet, wollte sie aber dennoch zulassen, ohne jedoch rechtliche Folgen zu riskieren und den Kompromiß irgendwie außer Kurs zu setzen. Das mußten die Politiker des Dorfes schriftlich zugeben. ²⁴⁰

²³⁸ Aktenband, S. 195–208. Schutzschrift vom 28. September 1828.

²³⁷ Aktenband, S. 92–96 = Acta Capitularia III, 31-34 = A SF (33) 12: Compromiss vom 27. September 1828.

Aktenband, S. 96. Abt von Einsiedeln an Abt von Disentis. 29. September 1828.
 Beilage zum Aktenband, datiert vom 3. November 1829, Disentis, romanisch, unterschrieben von Altmistral Fidel Condrau, Mathias Berther, Leutnant Berther, Gion Baptista Andreoli, Joseph Geiger.

Der Kompromiß von 1828 zeigte einen praktischen Weg auf. Die Frage des Forums kam nicht zur Sprache, war also auch vom Kloster aufgegeben. Für die Befreiung von Abgaben stand man wenigstens theoretisch ein, ebenso für eine Mäßigung von kantonalen Abgaben. Die Schule war so garantiert, wie sie wohl damals war. Damit war eigentlich die Komposition von 1643/48 erledigt, die noch von einem Schulmeister sprach. Daher ist unser Dokument von 1828 ein sehr wichtiger Meilenstein im geschichtlichen Verhältnis von Kloster und Hochgericht.

Die Schwierigkeiten, die Disentis hatte, bestanden damals auch bei den andern Klöstern. Das Kloster Einsiedeln mußte von 1804 bis 1825 jedes Jahr 7000 Gulden zahlen, dazu noch zwei Professoren für eine Schule im Hauptslecken Schwyz stellen. Später mußte man nur noch 2000 Fl. abgeben. Hauptslecken Schwyz stellen. Später mußte man nur noch 2000 Fl. abgeben. Hauptslecken sollte eine Schule halten, aber da diese sich nicht entwickelte, mußte es dafür jährlich 2000 Fl. entrichten. Hauptslecken kamals in diesen so kirchenseindlichen Zeiten froh sein, seine Existenz irgenwie sichern zu können. Typisch dafür sind die Schicksale des Klosters Muri, das zuerst 1814 jährlich 6000 Fr., von 1817 bis 1830 4000 Fr. als freie Gabe schenken mußte, ganz abgesehen von seiner Schultätigkeit und seinen gewöhnlichen Steuerabgaben. Schließlich bedrückte die Regierung seit der neuen Verfassung von 1831 die Abtei immer mehr und hob sie 1841 aus. Hauftschaften der Regierung seit der neuen Verfassung von 1831 die Abtei immer mehr und hob sie 1841 aus.

*

Überblickt man die ganze Entwicklung zwischen Kloster und Cadi, so begreift man nur dann die ganze Einstellung des Abtes Anselm Huonder, wenn man sich vor Augen hält, daß er noch ein halbes Säkulum im aristokratisch-feudalen 18. Jahrhundert lebte, daß er von den Revolutionären des Veltlins 1797 als Administrator der Klostergüter vertrieben wurde und dann erst noch 1799 die Ausraubung und Einäscherung des Klosters mitansehen mußte. Er konnte in der Revo-

²⁴¹ Henggeler R., Abt Konrad Tanner, 1926, S. 75–79, 110–116 (SA aus den Mitteilungen des historischen Vereins des Kanton Schwyz, Bd. 33). Derselbe Abt Coelestin Müller, 1929, S. 33–42.

Henggeler R., Der Untergang des Klosters Pfäfers, 1930, S. 32 ff. 61 f.
 Kiem M., Geschichte der Abtei Muri-Gries 2 (1891), 397 f. Amschwand R., Abt
 Adalbert Regli und die Aufhebung des Klosters Muri, 1956, S. 75 f.

lution und ihren Folgen nur schlimme Zeichen erblicken, daher sein Festhalten an allen alten Rechten, trotz der Mahnung der anderen Benediktinerklöster und trotz anderer Meinung des Konventes. Daher setzte er sich für das Privilegium Immunitatis (Steuerbegünstigung) ein, das die Helvetik zuerst und dann auch die Verfassung von 1815 abgelehnt hatte. Ganz konnte der Abt hier nicht durchdringen, jedoch einige Erleichterungen erreichen. Ebenso hielt Prälat Huonder das Privilegium fori (Recht auf klerikale Standesgerichtsbarkeit) hoch, das dann erst in Bund und Kanton 1848 fiel.²⁴⁴ Mit mehr Sympathie verfolgen wir seinen Kampf gegen das Staatskirchentum Latours, das den Mönchen das Erbrecht und dem Kloster das Recht des freien Kaufes und Verkaufes nehmen wollte. Hier war Abt Anselm erfolgreich. Ebenso darf sein Eintreten für die Selbständigkeit der Schule positiv bewertet werden, wenn auch vielleicht das Vorgehen nicht immer glücklich gewesen zu sein scheint. Der Kompromiß von 1828 ist ohne die Tätigkeit des Abtes nicht zu erklären. Hier erscheint der Prälat als weitsichtiger Schützer von Kloster und Schule. Damit hat er auch der ganzen Landschaft am Vorderrhein einen wesentlichen Beitrag zur geistigen Selbständigkeit gegeben.

²⁴⁴ Zu den Privilegia siehe Koch W., Die klerikalen Standesprivilegien nach Kirchen. und Staatsrecht. 1949. S. 180, 195–196, 241–242 sowie Feine H. E., Kirchliche Rechtsgeschichte. I. Bd. Die katholische Kirche, 3. Aufl. 1955, S. 306, 410–402. 438, 649–650-In Graubünden hob der Große Rat die kirchliche Immunität 1848 auf, wobei auch quidam radicales catholici mithalfen, wie die Chronica Monasterii II, 274, berichtet.